



Golfclub Brunssummerheide

Hausordnung

Artikel 1 Erwerb der Mitgliedschaft

Anträge auf Mitgliedschaft sind auf einem dafür vorgesehenen Formular an das Sekretariat des Vereins oder über die Website des Vereins zu richten.

Alle neuen Mitglieder erhalten ein Schreiben zur Bestätigung ihrer Mitgliedschaft, zusammen mit einer Kopie der geltenden Satzung und Ordnung sowie einer Kopie der registrierten persönlichen Daten.

Die Mitglieder verpflichten sich, das Sekretariat unverzüglich über eine mögliche Änderung der registrierten persönlichen Daten zu informieren.

Artikel 2 Differenzierung der Mitglieder

1. Der Verein hat folgende Mitgliedergruppen:
 - Ordentliche Mitglieder
 - Jugendmitglieder bis 17 Jahre
 - Jugendmitglieder 17 bis 21 Jahre
 - Jugendmitglieder 21 bis 26 Jahren
 - Ehrenmitglieder
 - Mitglieder des Verdienstes
 - Tee-Mitglieder
 - Externe Mitglieder

Angeschlossenen sind keine Mitglieder des Vereins. Für diese Kategorie der FREIE GOLFER übernimmt der Verein die NGF-Mitgliedschaft und als Heimplatz die Handicap-Registrierung.

2. Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die am 1. Januar des Vereinsjahres das Alter von sechsundzwanzig (26) Jahren erreicht haben und nicht unter eine andere Definition gemäß Absatz 1 fallen.
3. Jugendmitglieder bis einschließlich 16 Jahre sind diejenigen, die am 1. Januar des Vereinsjahres noch nicht siebzehn (17) Jahre alt sind.
4. Jugendmitglieder im Alter von 17 bis 21 Jahren sind diejenigen, die am 1. Januar des Vereinsjahres siebzehn (17) Jahre oder älter sind und das Alter von einundzwanzig (21) noch nicht erreicht haben.
5. Jugendmitglieder im Alter 22 bis 26 sind diejenigen, die am 1. Januar des Vereinsjahres zweiundzwanzig (22) Jahre oder älter sind und das Alter von sechsundzwanzig (26) noch nicht erreicht haben.
6. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die aufgrund ihrer außergewöhnlichen Verdienste für den Verein und für das Golfen im Allgemeinen von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes als solche ernannt wurden. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Jahresbeiträge in Artikel 5 für ordentliche Mitglieder befreit.
7. Verdienstmitglieder sind Mitglieder, die aufgrund ihrer besonderen Verdienste für den Verein von der Hauptversammlung auf Vorschlag des



Golfclub Brunssummerheide

Hausordnung

Vorstandes als solche ernannt wurden. Die Verdienstmitglieder sind von der Zahlung der Jahresbeiträge in Artikel 5 für ordentliche Mitglieder befreit.

8. Tee-Mitglieder sind ehemalige Mitglieder sowie deren Ehepartner / Partner, der mit dem ehemaligen Mitglied zusammenlebt und nur an vom Verein organisierten Veranstaltungen außer Wettbewerben teilnimmt. Die Tee-Mitglieder sind von der Zahlung der NGF-Jahresbeitrag und andere Beiträge in Artikel 5 für ordentliche Mitglieder befreit.
9. Externe Mitglieder sind diejenigen, die Mitglieder eines anderen Golfclubs sind, der dem niederländischen Golfverband angeschlossen ist, oder eines von diesem Verband anerkannten ausländischen Clubs und angegeben haben, dass sie diesen Club als ihren Heimatplatz betrachten. Externe Mitglieder zahlen die jährlichen Beiträge gemäß Artikel 5, wobei für den NGF-Beitrag ein ermäßigter Satz gilt.

Artikel 3 Suspendierung und Kündigung der Mitgliedschaft durch den Verein

Nach Artikel 4 der Satzung ist der Vorstand berechtigt, ein Mitglied für die Ausübung seiner Rechte oder bestimmter Rechte für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten zu suspendieren.

Eine langfristige Suspendierung ist nur bei Kündigung der Mitgliedschaft durch den Verein möglich. Der Austritt aus der Mitgliedschaft gemäß Artikel 4A Absatz 3 der Satzung erfolgt zum Ende des Vereinsjahres. Die Mitgliedschaft kann jedoch sofort gekündigt werden, wenn nicht vernünftigerweise erwartet werden kann, dass der Verein die Mitgliedschaft fortsetzt. Der Vorstand kann nicht beschließen, mit sofortiger Wirkung zu kündigen, nachdem er dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit gegeben hat, sich zu verteidigen. Die betroffene Person wird vom Vorstand schriftlich über die Entscheidung informiert, die Mitgliedschaft des Vereins auszusetzen und / oder zu kündigen.

Dieses datierte Schreiben beschreibt die Gründe, auf denen diese Aussetzung oder Kündigung beruht, und das Mitglied wird über die Möglichkeit einer Berufung informiert. Die betroffene Person kann beim Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses innerhalb eines Monats eine schriftliche Beschwerde gegen eine Suspendierung oder Kündigung beim Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses mit einer Kopie beim Sekretär des Vereins einreichen. Nach Ablauf dieser Beschwerdefrist gilt die Entscheidung zur Aussetzung oder Kündigung als endgültig. Während der Beschwerdefrist und bis zur Beschwerde bleibt eine Aussetzung in Kraft.

Artikel 4 Berufungsausschuss und -verfahren

Der Berufungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die aufgrund ihrer Unabhängigkeit nicht Mitglieder des Verwaltungsrates oder anderer



Golfclub Brunsummerheide

Hausordnung

Ausschüsse innerhalb des Vereins sind. Die Mitglieder des Berufungsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Vorstandes für zwei Jahre ernannt. Sie können sofort wiederbestellt werden. Ein Mitglied, das beim Berufungsausschuss Berufung einlegen möchte, muss dies innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung tun, gegen die das Mitglied Berufung einlegen möchte, indem es dem Vorsitzenden des Berufungsausschusses eine ausreichend motivierte Berufung mit einer Kopie einreicht an den Sekretär des Vorstandes.

Innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Kopie der Beschwerdeschrift kann der Vorstand dem Ausschuss eine schriftliche Antwort mit einer Kopie an den Beschwerdeführer(in) übermitteln. Auf eigenen Antrag oder auf Antrag der Parteien kann der Ausschuss den Vorstand, das betroffene Mitglied oder andere Personen anhören.

Der Ausschuss wird so bald wie möglich, jedoch in jedem Fall innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Beschwerdeschrift, eine schriftliche Entscheidung treffen, die er dem Beschwerdeführer mit einer Kopie an den Vorstand zusendet. Der Ausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung des Berufungsausschusses ist für alle Beteiligten bindend. Es gibt keine Berufung dagegen.

Artikel 5 Jährlicher Beitrag

Der jährliche Beitrag gemäß Artikel 6 der Satzung und die daraus resultierende Zahlungsverpflichtung setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

- der Clubbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt;
- der vom niederländischen Golfverband vorgeschriebene Beitrag pro Mitglied;
- die von der Mitgliederversammlung festgelegten Sonderbeiträge.

Die Rechnung für den Jahresbeitrag wird den Mitgliedern mindestens einen Monat vor Ende des Vereinsjahres zugesandt. Mitglieder, die den jährlichen Beitrag oder einen Teil davon nicht innerhalb der in der Rechnung festgelegten Frist zahlen, können vom Vorstand suspendiert werden.

Der Vorstand teilt dem betreffenden Mitglied eine solche Entscheidung schriftlich mit.

Bei Nichtzahlung innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Suspendierungsentscheidung an die betroffene Person kann der Vorstand die Mitgliedschaft kündigen, mit der Verpflichtung des Mitglieds zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Jahresbeitrags sowie aller gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, verbunden mit dem Einzug der Zahlungsverpflichtung.



Golfclub Brunssummerheide

Hausordnung

Artikel 6 Der Vorstand

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied vorübergehend abdankt, hat der Vorstand das Recht, die daraus resultierende Stelle vorübergehend zu besetzen, bis ein Nachfolger durch die Mitgliederversammlung ernannt wird.

Alle Änderungen in Bezug auf die Zusammensetzung des Vorstandes werden in das Vereinsregister aufgenommen, einschließlich insbesondere Änderungen in der Befugnis zur Vertretung Dritter.

Der Vorstand ist verpflichtet, alle seine Entscheidungen gemäß Artikel 9 der Satzung in ein (digitales) Journal zu archivieren.

Artikel 7 Ausschüsse

Neben dem in der Satzung genannten Prüfungsausschuss und Berufungsausschuss können weitere Ausschüsse durch Beschluss des Vorstands gemäß Artikel 10 Absatz 6 der Satzung ernannt werden. Zu diesem Zweck wird der Vorstand nach Rücksprache mit dem zuständigen Ausschuss Vorschriften formulieren und die Vorschriften ändern, die für den Ausschuss verbindlich sind.

Jeder vom Vorstand ernannte Ausschuss muss innerhalb der für ihn geltenden Regeln handeln und gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig sein. Der Vorstand oder der Vorsitzende des zuständigen Ausschusses im Namen des Vorstands berichtet jährlich an die Mitgliederversammlung.

Artikel 8 Imperative Regeln

Der Vorstand ist befugt, verbindliche Regeln in Bezug auf Folgendes vorzuschreiben:

- Kleidung
- Reservierung
- Einhaltung der Golfregeln und Etikette
- Regeln auf dem Platz
- Alle anderen Regeln, die auf und um den Golfplatz als notwendig erachtet werden.

Mitglieder, die diese Regeln nicht einhalten, können nach einer schriftlichen Warnung des Vorstandes mit einer Buße belegt und/oder suspendiert werden.

Artikel 9 Änderungen

Die internen Regeln können mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung geändert werden.

Brunssum, 29. März 2023